

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT****hat in Sachen****Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Ried-Brig**

**eingesehen:**

- die Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie Art. 1 ff. der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- den Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG) sowie die kantonale Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- den Entscheid des Staatsrates betreffend Waldfeststellung auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig vom 5. September 2001;
- die Grundbuchpläne Nr. 1, 2, 3, 5, 9, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 24 und 25 der Gemeinde Ried-Brig;
- die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2009;
- den Bericht des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, vom 25. Februar 2010;
- den Bericht der Gemeinde Ried-Brig vom 2. Dezember 2009;
- den vom Staatsrat am 13. Mai 1998 homologierten Zonenplan der Gemeinde Ried-Brig;
- die übrigen Akten.

**In Erwägung gezogen:**

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes (FG) und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters, in welchen Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde Ried-Brig unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.
3. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

4. Die Bestockungen entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**wird demnach verfügt:**

### 1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (Nr. 1, 2, 3, 5, 9, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 24 und 25) "**Waldkataster der Gemeinde Ried-Brig**" vom 27. Januar 2010 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. **Koordination mit der Raumplanung**

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Ried-Brig in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Ried-Brig die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde Ried-Brig eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

### 3. **Kosten**

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Ried-Brig als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

#### 4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

#### 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben:

- Gemeindeverwaltung Ried-Brig, 3911 Ried-Brig

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

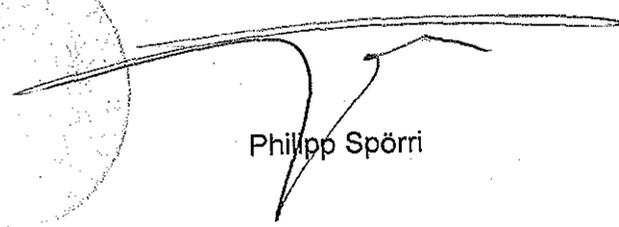
#### 6. Notifikation

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 1. März 2010

Der Präsident  
  
 Claude Roch

Der Staatskanzler  
  
 Philipp Spörri

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 26. MAR. 2010

Dienststelle für Wald und Landschaft